

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 243

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

1. Oktober 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Gerichtshof**

GERICHTSHOF

2005/C 243/01	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache C-5/03: Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Ausschluss bestimmter Ausgaben — Obst und Gemüse — Orangen — Tierprämien — Rinder — Schafe und Ziegen)	1
2005/C 243/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. Juli 2005 in der Rechtssache C-130/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedsstaats — Landverkehr — Verordnung [EG] Nr. 1172/98 — Statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs)	1
2005/C 243/03	Rechtssache C-197/05 P: Rechtsmittel der Energy Technologies ET SA gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Februar 2005 in der Rechtssache T-445/04, Energy Technologies ET SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 4. Mai 2005, andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Aparellaje eléctrico SL	2
2005/C 243/04	Rechtssache C-229/05 P: Rechtsmittel des Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und des Serif Vanly als Bevollmächtigter des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. Februar 2005 in der Rechtssache T-229/02, Kurdische Arbeiterpartei (PKK) und Kurdischer Nationalkongress (KNK) gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 18. Mai 2005	2
2005/C 243/05	Rechtssache C-259/05: Ersuchen um Vorabentscheidung der Rechtbank Rotterdam vom 8. Juni 2005 in der Strafsache gegen Omni Metal Service	3
2005/C 243/06	Rechtssache C-266/05 P: Rechtsmittel des Jose Maria Sison gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 26. April 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03, Jose Maria Sison gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 27. Juni 2005	4

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 243/07	Rechtssache C-268/05 P: Rechtsmittel des Giorgio Lebedef gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 12. April 2005 in der Rechtssache T-191/02, Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 27. Juni 2005	5
2005/C 243/08	Rechtssache C-273/05 P: Rechtsmittel des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. April 2005 in der Rechtssache T-260/03, Celltech R&D Ltd gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 5. Juli 2005	6
2005/C 243/09	Rechtssache C-278/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, vom 22. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Carol Marilyn Robins und John Burnett gegen Secretary of State for Work and Pensions	7
2005/C 243/10	Rechtssache C-281/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses Bundesgerichtshofes vom 2. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Montex Holdings Ltd. gegen Diesel S.p.A.	7
2005/C 243/11	Rechtssache C-285/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Symvoulio tis Epikrateias vom 10. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Enosis Efopliston Aktoploias, ANEK, Minoïkes Grammes, N.E. Lesvou und Blue Star Ferries gegen Ypourgos Emporikis Naftilias und Ypourgos Aigaiou	8
2005/C 243/12	Rechtssache C-292/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch des Efeteio Patron vom 8. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Irini Lechouritou, V. Karkoulis, G. Pavlopoulos, P. Bratsikas, D. Sotiropoulos und G. Dimopoulos gegen Bundesrepublik Deutschland	8
2005/C 243/13	Rechtssache C-299/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Europäische Parlament und den Rat, eingereicht am 26. Juli 2005	9
2005/C 243/14	Rechtssache C-300/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen ZVK Zuchtvieh-Kontor GmbH	9
2005/C 243/15	Rechtssache C-305/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Schiedshofes (Belgien) vom 13. Juli 2005 in dem Rechtsstreit Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften gegen den Ministerrat	10
2005/C 243/16	Rechtssache C-308/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 4. August 2005	10
2005/C 243/17	Rechtssache C-309/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Bergamo vom 28. Juni 2005 in dem Rechtsstreit D.I.A. srl in Liquidation gegen Cartiere Paolo Pigna spa	11
2005/C 243/18	Rechtssache C-310/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 8. August 2005	11
2005/C 243/19	Rechtssache C-311/05 P: Rechtsmittel der Naipes Heraclio Fournier S.A. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 11. Mai 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-160/02 bis T-162/02, Naipes Heraclio Fournier S.A. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Streithelferin: France Cartes SAS, eingelegt am 8. August 2005	11



2005/C 243/20

Rechtssache C-312/05 P: Rechtsmittel der TeleTech Holding Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 25. Mai 2005 in der Rechtssache T-288/03, TeleTech Holding Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Streithelferin: Teletech International S.A., eingelegt am 8. August 2005 12

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

2005/C 243/21

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union*
ABl. C 229 vom 17.9.2005 13



I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 7. Juli 2005

in der Rechtssache C-5/03: Hellenische Republik gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(EAGFL — Ausschluss bestimmter Ausgaben — Obst und
Gemüse — Orangen — Tierprämien — Rinder — Schafe
und Ziegen)

(2005/C 243/01)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-5/03 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 3. Januar 2003, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: S. Charitaki und E. Svolopoulou) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande im Beistand von N. Korogiannakis, dikigoros), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatler) sowie der Richter A. Borg Barthet, J.-P. Puissechet, J. Malenovský und U. Löhmus — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2002/881/EG der Kommission vom 5. November 2002 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr 2 % der getätigten Kosten im Sektor Obst und Gemüse von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Hellenische Republik trägt zwei Drittel der Kosten der Kommission.
4. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 8.3.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. Juli 2005

in der Rechtssache C-130/04: Kommission der Europäischen
Gemeinschaften gegen Hellenische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Landverkehr —
Verordnung [EG] Nr. 1172/98 — Statistische Erfassung des
Güterkraftverkehrs)

(2005/C 243/02)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-130/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 11. März 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Triantafyllou) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: S. Chala), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter R. Schintgen und J. Klučka (Berichterstatler) — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 21. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs verstoßen, dass sie dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) nicht gemäß den Aufforderungen dieser Verordnung vierteljährlich die Güterkraftverkehrsdaten für die Jahre 1999 bis 2002 übermittelt hat.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Rechtsmittel der Energy Technologies ET SA gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Februar 2005 in der Rechtssache T-445/04, Energy Technologies ET SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 4. Mai 2005, andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Aparellaje eléctrico SL

(Rechtssache C-197/05 P)

(2005/C 243/03)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Energy Technologies ET SA, Fribourg (Schweiz), hat am 4. Mai 2005 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Februar 2005 in der Rechtssache T-445/04 (⁽¹⁾), Energy Technologies ET SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Aparellaje eléctrico SL, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin ist A. Bomann.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur Entscheidung über die markenrechtliche Begründetheit der Klage an das Gericht zurückzuverweisen;
2. ihr eine weitere Frist von weiteren sechs Monaten einzuräumen, um ihr die Beurteilung zu ermöglichen, ob ihr Rechtsmittel weiter zu substantiieren und ob möglicherweise ein Gutachten vorzulegen ist.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht hat die Klage mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Energy Technologies ET SA nicht durch einen Anwalt im Sinne von Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes vertreten gewesen sei.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht damit Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes fehlerhaft ausgelegt und zu Unrecht festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerin nicht durch einen Anwalt im Sinne dieser Bestimmung vertreten gewesen sei.

(⁽¹⁾) Abl. C 182, 23.07.2005, S. 36

Rechtsmittel des Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und des Serif Vanly als Bevollmächtigter des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. Februar 2005 in der Rechtssache T-229/02, Kurdische Arbeiterpartei (PKK) und Kurdischer Nationalkongress (KNK) gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 18. Mai 2005

(Rechtssache C-229/05 P)

(2005/C 243/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und Serif Vanly als Bevollmächtigter des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) mit Sitz in Brüssel (Belgien) haben am 18. Mai 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. Februar 2005 in der Rechtssache T-229/02 (⁽¹⁾), Kurdische Arbeiterpartei (PKK) und Kurdischer Nationalkongress (KNK) gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführer sind M. Muller und E. Grieves, Barristers, beauftragt von J. G. Pierce, Solicitor.

Die Rechtsmittelführer beantragen,

1. die Klage des Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Organisation, die früher unter dem Namen PKK bekannt war, für zulässig zu erklären;
2. die Klage des Serif Vanly als Bevollmächtigter der Organisation, die unter dem Namen KNK bekannt ist, für zulässig zu erklären;
3. über die Kosten des Verfahrens über die Zulässigkeit zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelführer geht aus folgenden Gründen gegen die Entscheidung vor:

Die Entscheidung sei fehlerhaft, weil das Gericht erster Instanz bereits anerkannt habe, dass der erste Rechtsmittelführer existiere und die Fähigkeit besitze, Klage zu erheben, gesetzliche Vertreter zu bestimmen und auf Schriftsätze zu antworten. Nach den Unterlagen sei die Vollmacht des ersten Rechtsmittelführers offensichtlich mit Artikel 44 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, der solche Befugnisse regle, vereinbar. Die genannte Vollmacht sei weder vom Beklagten noch vom Gericht in Frage gestellt worden, als dieses die Klage dem Beklagten nach den allgemeinen Vorschriften über den Zugang einer gültigen Vollmacht zugestellt habe.

Der Einwand des Beklagten hinsichtlich der Parteifähigkeit wegen der angeblichen Auflösung der PKK widerspreche Artikel 91 § 1 (früher Artikel 114) der Verfahrensordnung, da er die Begründetheit der Klage betreffe. Kurz gesagt, der Einwand des Beklagten hätte nicht im Rahmen der Zulässigkeit berücksichtigt oder behandelt werden dürfen.

Ebenso sei die Entscheidung des Gerichts über die Parteifähigkeit, die sich aus einer vorläufigen Auslegung des Vorbringens des ersten Rechtsmittelführers zur Auflösung ergeben habe, eine nicht ordnungsgemäße De-facto-Entscheidung über eine materielle Streitfrage, die in diesem Verfahrensstadium nicht hätte getroffen werden dürfen. Diese Entscheidung widerspreche der Verfügung des Gerichts, dass die Frage, „ob die PKK tatsächlich existier[e]“, zur Begründetheit gehöre und nicht im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen sei.

Die vom Gericht vorgenommene Auslegung des Vorbringens des ersten Rechtsmittelführers zur Auflösung sei auf jeden Fall gänzlich unangebracht. Aus dem Vorbringen des Herrn Ocalan lasse sich bei näherer Betrachtung nicht entnehmen, dass sich die PKK für alle Zwecke einschließlich des Zwecks aufgelöst habe, das Verbot anzufechten.

Selbst wenn das Gericht das Vorbringen des ersten Rechtsmittelführers zu Recht so ausgelegt hätte, als sei es abschließend auf eine uneingeschränkte Behauptung der Auflösung gestützt, habe die Frage von Auffangrechten, einschließlich des Rechts auf ein effektives Mittel, um das Verbot anzufechten, als materielle Rechtsfrage fortbestanden, die in einem späteren Stadium hätte erörtert werden müssen.

Die Zulässigkeitskriterien des Gerichts, einschließlich der „Parteifähigkeit“ und der Prüfung der „individuellen und unmittelbaren Betroffenheit“, seien in Fällen viel zu restriktiv, die die Ausübung von Grundfreiheiten zum Gegenstand hätten. Insbesondere verstießen die vom Gericht angewandten engen und restriktiven Kriterien gegen die Artikel 6, 13 und 34 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die einschlägige Rechtsprechung zur Klagebefugnis.

Unabhängig von dem anzuwendenden Maßstab, sei es außerdem unzumutbar belastend, unverhältnismäßig und gegen die Regeln der Billigkeit, wenn ein Gericht einen Kläger, der einen Verstoß gegen Grundrechte geltend mache, allein auf der Grundlage einer vorläufigen Auslegung seines Vorbringens vollständig ausschließe.

Der zweite Rechtsmittelführer trägt vor:

Das Gericht erster Instanz habe die Zulässigkeitskriterien falsch angewandt und sich in der Annahme geirrt, dass die PKK nicht mehr existiere, und sei dabei von einer materiell-rechtlichen Frage ausgegangen, um die Klage an der Unzulässigkeit scheitern zu lassen.

(¹) ABl. C 143 vom 11.6.2005, S. 34.

Ersuchen um Vorabentscheidung der Rechtbank Rotterdam vom 8. Juni 2005 in der Strafsache gegen Omni Metal Service

(Rechtssache C-259/05)

(2005/C 243/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Rechtbank Rotterdam (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Zwischenurteil vom 8. Juni 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Juni 2005, in der Strafsache gegen Omni Metal Service um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Können Kabelabfälle wie die vorliegenden (teilweise mit einem Durchmesser von 15 cm) als „Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. Draht usw.)“, wie sie unter Code GC 020 der Grünen Liste (¹) genannt sind, angesehen werden?
2. Wenn Frage 1 vom Gerichtshof verneint wird, kann oder muss dann eine Kombination von Abfällen der Grünen Liste, die als solche nicht in dieser Liste genannt wird, als ein Abfall der Grünen Liste angesehen werden, und kann die Beförderung zur Verwertung dieser Kombination von Abfällen stattfinden, ohne dass das Notifizierungsverfahren anzuwenden ist?
3. Ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, dass diese Abfälle getrennt angeboten oder befördert werden?

(¹) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1).

Rechtsmittel des Jose Maria Sison gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 26. April 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03, Jose Maria Sison gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 27. Juni 2005

(Rechtssache C-266/05 P)

(2005/C 243/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Jose Maria Sison, wohnhaft in Utrecht (Niederlande), hat am 27. Juni 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 26. April 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03⁽¹⁾, Jose Maria Sison gegen Rat der Europäischen Union, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind die Rechtsanwälte J. Fermon, A. Comte, H. Schultz und D. Gurses.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 26. April 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03 aufzuheben;
- folgende Handlungen nach Artikel 230 EG für nichtig zu erklären: a) die Entscheidung des Rates vom 27. Februar 2003 (06/c/01/03): dem Anwalt des Antragstellers am 28. Februar 2003 zugestellter Bescheid des Rates vom 27. Februar 2003 über den per Fax am 3. Februar 2003 gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽²⁾ gestellten Zweitantrag von Jan Fermon, b) die Entscheidung des Rates vom 21. Januar 2003 (41/c/01/02): dem Anwalt des Antragstellers am 23. Januar 2003 zugestellter Bescheid des Rates vom 21. Januar 2003 über den per Fax am 11. Dezember 2002 gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellten Zweitantrag von Jan Fermon und c) die Entscheidung des Rates vom 2. Oktober 2003 (36/c/02/03): Bescheid des Rates vom 2. Oktober 2003 über den beim Rat per Fax am 5. September 2003 gestellten und beim Generalsekretariat des Rates am 8. September 2003 eingetragenen Zweitantrag von Jan Fermon (2/03) auf Zugang zu Dokumenten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht geltend, das Urteil des Gerichts erster Instanz müsse aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

1. Verletzung der Artikel 220 EG, 225 EG und 230 EG, des in den Artikeln 6 und 13 EMRK verankerten allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts und des rechtlichen Gehörs.

Das Gericht erster Instanz beschränke den Umfang seiner Rechtmäßigkeitskontrolle ungebührlich, ohne auf das Vorbringen des Rechtsmittelführers einzugehen.

2. Verletzung des Rechtes auf Zugang zu Dokumenten (Artikel 1 Absatz 2 EU und Artikel 6 Absatz 1 EU, Artikel 255 EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 des Rates) und der Artikel 220 EG, 225 EG und 230 EG.

Die vom Gericht erster Instanz ausgeübte Kontrolle führe tatsächlich zu einer völligen Ermessensfreiheit des Rates und zu einer vollständigen Verweigerung des Rechtes auf Zugang zu Dokumenten.

3. Verletzung der Begründungspflicht (Artikel 253 EG) und der Artikel 220 EG, 225 EG und 230 EG.

Die vom Gericht erster Instanz ausgeübte Kontrolle führe zu einer Negierung der Begründungspflicht und verstoße gegen Artikel 253 EG.

4. Verletzung des Rechtes auf Zugang zu Dokumenten (Artikel 1 Absatz 2 EU und Artikel 6 Absatz 1 EU, Artikel 255 EG), des Artikels 6 Absatz 2 EMRK und des Rechtes auf Unschuldsvermutung sowie des Artikels 13 EMRK, der einen Anspruch auf eine wirksame Beschwerde gegen Verletzungen von in der EMRK anerkannten Rechten verleihe.

Das Gericht erster Instanz beschränke den Umfang der Rechtssache willkürlich.

5. Verletzung des Rechtes auf Zugang zu Dokumenten und der Artikel 1 Absatz 2 EU und 6 Absatz 1 EU, des Artikels 255 EG und der Artikel 4 Absatz 5 und 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 des Rates.

Das Gericht erster Instanz habe die Artikel 4 und 9 der Verordnung Nr. 1049/2001 des Rates falsch ausgelegt und angewandt.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 09.07.05, S. 15.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Rechtsmittel des Giorgio Lebedef gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 12. April 2005 in der Rechtssache T-191/02, Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 27. Juni 2005

(Rechtssache C-268/05 P)

(2005/C 243/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Giorgio Lebedef hat am 27. Juni 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 12. April 2005 in der Rechtssache T-191/02, Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind die Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

das Urteil des Gerichts vom 12. April 2005 in der Rechtssache T-191/02, Giorgio Lebedef, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall, Zustellungsanschrift in Luxemburg), aufzuheben, in der beantragt wurde, die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2001 aufzuheben, mit der diese die Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974 kündigte, die am 19. Januar 2000 zwischen der Mehrheit der Gewerkschaften und Berufsverbände und der Verwaltung der Kommission vereinbarten Durchführungsbestimmungen zu den Konzertierungsebenen, dem Konzertierungsgremium und den einschlägigen Verfahren erneut erließ, die Vereinbarung vom 4. April 2001 über die der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Mittel bestätigte, die in Anhang I der Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974 enthaltenen Bestimmungen über den Streik bestätigte und den Vizepräsidenten der Kommission, Herrn N. Kinnock, aufforderte, mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden zu verhandeln und bis Ende März 2002 eine neue Rahmenvereinbarung zum Erlass durch das Kollegium vorzuschlagen sowie in die Gruppe von Änderungen des Statuts, bei denen eine Konzertierung mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden stattfinden muss, eine Änderung aufzunehmen, nach der eine Wahlordnung im Wege eines Referendums des Personals des Organs erlassen werden kann, und, soweit erforderlich, das Schreiben vom 22. November 2001 aufzuheben, das Herr Kinnock an die Präsidenten aller Gewerkschaften richtete, um ihnen seine Entscheidung mitzuteilen, die Kommission aufzufordern, am 5. Dezember 2001 die erwähnte Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974 zu kündigen und mehrere der vorgenannten Punkte umzusetzen, sowie die Entscheidung von Herrn E. Halskov vom 6. Dezember 2001 aufzuheben, mit der dem Rechtsmittelführer die Genehmigung einer Dienstreise zur Teilnahme an der Konzertierungssitzung vom 7. Dezember 2001 über das

„Gesamtpaket der Änderungsentwürfe zum Statut“ verweigert wurde.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seines Antrags auf Aufhebung des angefochtenen Urteils wendet sich der Rechtsmittelführer gegen die Ausführungen zur Zulässigkeit des „Antrag[s] auf Aufhebung der Entscheidung vom 5. Dezember 2001, soweit sie den Erlass von Durchführungsbestimmungen betrifft und diese dem [Rechtsmittelführer] die sich für ihn aus der Vereinbarung vom 4. April 2001 ergebenden Rechte entziehen“, im vierten Abschnitt, Randnummern 96 bis 103, des Urteils.

Da die Durchführungsbestimmungen die vom Rechtsmittelführer in einem Konzertierungsgremium vertretene Gewerkschaft von diesem Gremium ausschlossen, beeinträchtigten sie die Rechtsstellung des Rechtsmittelführers dadurch, dass sie ihm die sich aus seiner Stellung als Gewerkschaftsvertreter innerhalb dieses Gremiums ergebenden individuellen Rechte entzogen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Mai 1989 in den Rechtssachen 193/87 und 194/87, Maurissen u. a./Rechnungshof, Slg. 1989, 1045, und Urteil vom 14. Juli 1998 in der Rechtssache T-42/97, Lebedef/Kommission, Slg. ÖD, I-A-371 und II-1071, Randnrn. 18 bis 21). Er werde daher durch die Durchführungsbestimmungen beschwert und habe ein Interesse an einer auf ihre Aufhebung gerichteten Klage.

Dieses Ergebnis werde durch die Rechtsprechung in den Urteilen des Gerichts vom 22. Juni 1994 in den Rechtssachen T-97/92 und T-111/92 (Rijnoudt und Hocken/Kommission, Slg. ÖD 1994, I-A-159 und II-511, Randnrn. 82 und 86) und vom 15. Juli 1994 in den Rechtssachen T-576/93 bis T-582/93 (Browet u. a./Kommission, Slg. ÖD 1994, I-A-191 und II-619, Randnr. 44) nicht in Frage gestellt. Die Sachverhalte in den Rechtssachen, die zu diesen Urteilen geführt hätten, unterschieden sich vom vorliegenden Rechtsstreit, denn die Rechte des Rechtsmittelführers ergäben sich im vorliegenden Fall unmittelbar aus den Bestimmungen über die Mittel und gehörten, auch wenn sie eingeräumt worden seien, um die Teilnahme seiner Gewerkschaft an der Konzertierung zu erleichtern, zu den Rechtsstreitigkeiten über das Statut, da sie sich unmittelbar auf seine Rechtsstellung auswirkten.

Im angefochtenen Urteil nehme es das Gericht bei der Prüfung der Zulässigkeit als gegeben hin, dass A&D (die Gewerkschaft des Rechtsmittelführers) nicht repräsentativ sei. Dem sei zu widersprechen, da die Durchführungsbestimmungen die Repräsentativität der Gewerkschaften und Berufsverbände nicht objektiv prüften und es einen offensichtlichen Fehler bei der vergleichenden Beurteilung dieser Repräsentativität gebe. Zudem sei gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, das Diskriminierungsverbot, das Gebot der Wahrung der Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Verbot eines willkürlichen Verfahrens sowie gegen Artikel 24a des Statuts verstoßen worden.

Rechtsmittel des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. April 2005 in der Rechtssache T-260/03, Celltech R&D Ltd gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 5. Juli 2005

(Rechtssache C-273/05 P)

(2005/C 243/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) hat am 5. Juli 2005 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. April 2005 in der Rechtssache T-260/03⁽¹⁾, Celltech R&D Ltd gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt. Bevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Arnaud Folliard-Monguiral.

Die Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. April 2005 in der Rechtssache T-260/03 aufzuheben;
2. die von der Klägerin beim Gericht erhobene Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Mai 2003 (Sache R 659/2002-2) über die Anmeldung des Wortzeichens CELLTECH als Gemeinschaftsmarke abzuweisen;
3. der Klägerin im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Für den Fall, das dem oben unter 2. genannten Hauptantrag des Rechtsmittelführers nicht stattgegeben wird, wird beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 14. April 2005 in der Sache T-260/03 aufzuheben;
2. die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer beantragt die Aufhebung des Urteils des Gerichts. Dieses verstoße gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 und weise Begründungs-

mängel auf. Das Rechtsmittel wird auf folgende fünf Rügen gestützt:

- Zwar habe das Gericht eingeräumt, dass zumindest eine der Bedeutungen des Wortzeichens CELLTECH in „cell technology“ bestehe. Es habe aber zu Unrecht an die Beschwerdekammer die Anforderung gestellt, sie hätte die wissenschaftliche Bedeutung der Zelltechnologie darlegen müssen, um zu erläutern, „inwiefern diese Begriffe eine Information über den Bestimmungszweck und die Art der in der Anmeldung aufgeführten Waren und Dienstleistungen vermitteln, insbesondere über die Art und Weise, in der diese Produkte und Dienstleistungen in der Zelltechnologie angewandt oder durch sie hervorgebracht werden“.
- Das Gericht habe den Grundsatz verkannt, dass die bloße Kombination von Bestandteilen, von denen jeder für die Merkmale der fraglichen Waren oder Dienstleistungen beschreibend sei, ohne ungewöhnliche Variierung in grammatikalischer oder inhaltlicher Hinsicht für solche Merkmale im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 beschreibend bleibe.
- Das Gericht habe rechtlich fehlerhaft ausgeführt, dass die Feststellung eines beschreibenden Charakters oder fehlender Unterscheidungskraft die Darlegung voraussetze, zu welchem Zweck die fraglichen Waren oder Dienstleistungen eingesetzt würden. Das Gericht habe zwar zugestanden, dass „cell technology“ ein Anwendungsgebiet der fraglichen Waren oder Dienstleistungen sei, es habe aber die Erläuterung eines solchen Anwendungsgebietes fehlerhaft für unzureichend gehalten, um das Zeichen CELLTECH für beschreibend und damit auch nicht unterscheidungskräftig zu erachten.
- Das Gericht habe fehlerhaft angenommen, dass die Beschreibung eines Herstellungsprozesses oder Lieferweges für die in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen nicht unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 falle.
- Für diese letztgenannte Feststellung habe das Gericht auch keine Gründe genannt.

⁽¹⁾ ABl. C 155, 25.06.05, S. 16

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, vom 22. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Carol Marilyn Robins und John Burnett gegen Secretary of State for Work and Pensions

(Rechtssache C-278/05)

(2005/C 243/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Juni 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Juni 2005, in dem Rechtsstreit Carol Marilyn Robins und John Burnett gegen Secretary of State for Work and Pensions um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 8 der Richtlinie 80/987/EWG⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass die Anwartschaften von Arbeitnehmern aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen, die endgehaltsbezogene Leistungen vorsehen, in dem Fall, dass der private Arbeitgeber der Arbeitnehmer zahlungsunfähig wird und die Aktiva der Einrichtungen zur Finanzierung dieser Anwartschaften nicht ausreichen, vollständig durch die Mitgliedstaaten finanziert werden?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 nein lautet: Wurden die sich aus Artikel 8 ergebenden Anforderungen durch Rechtsvorschriften, wie sie im Vereinigten Königreich gelten und oben beschrieben worden sind, ausreichend umgesetzt?
3. Falls die gesetzlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs nicht den Anforderungen des Artikels 8 genügen: Welche Prüfung sollte das nationale Gericht vornehmen, um festzustellen, ob die dementsprechende Verletzung von Gemeinschaftsrecht hinreichend qualifiziert ist, um einen Schadensersatzanspruch nach sich zu ziehen? Reicht insbesondere die bloße Verletzung als Nachweis für das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes aus oder muss der Mitgliedstaat auch die Grenzen seiner Regelungsbefugnis offensichtlich und schwerwiegend missachtet haben oder ist eine andere Prüfung vorzunehmen und, wenn ja, welche?

⁽¹⁾ Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses Bundesgerichtshofes vom 2. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Montex Holdings Ltd. gegen Diesel S.p.A.

(Rechtssache C-281/05)

(2005/C 243/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 2. Juni 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Juli 2005, in dem Rechtsstreit Montex Holdings Ltd. gegen Diesel S.p.A., um Vorabentscheidung über folgende Fragen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 1 und 3 der Ersten Richtlinie des Rates 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁽¹⁾ und zu Art. 28 bis 30 EG:

- a) Gewährt die eingetragene Marke ihrem Inhaber das Recht, die Durchfuhr von Waren mit dem Zeichen zu verbieten?
- b) Bejahendenfalls: Kann sich eine besondere Beurteilung daraus ergeben, dass das Zeichen im Bestimmungsland keinen Schutz genießt?
- c) Ist — im Falle der Bejahung von Frage a) und unabhängig von der Beantwortung der Frage zu b) — danach zu unterscheiden, ob die für einen Mitgliedstaat bestimmte Ware aus einem Mitgliedstaat, aus einem assoziierten Staat oder aus einem Drittstaat stammt? Kommt es dabei darauf an, ob die Ware im Ursprungsland rechtmäßig oder unter Verletzung eines dort bestehenden Kennzeichenrechts des Markeninhabers hergestellt worden ist?

⁽¹⁾ ABl. L 40, S. 1

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Symvoulio tis Epikrateias vom 10. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Enosis Efopliston Aktoploias, ANEK, Minoïkes Grammes, N.E. Lesvou und Blue Star Ferries gegen Ypourgos Emporikis Naftilias und Ypourgos Aigaïou

(Rechtssache C-285/05)

(2005/C 243/11)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Das Symvoulio tis Epikrateias ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 10. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Juli 2005, in dem Rechtsstreit Enosis Efopliston Aktoploias, ANEK, Minoïkes Grammes, N.E. Lesvou und Blue Star Ferries gegen Ypourgos Emporikis Naftilias und Ypourgos Aigaïou um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Können Privatpersonen die Gültigkeit von Vorschriften, die der griechische Gesetzgeber vor dem 1. Januar 2004 erlassen hat, gemäß der Bedeutung von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364) unter Berufung auf diese Verordnung in Frage stellen?
- b) Bei Bejahung der ersten Frage: Lassen die Artikel 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 den Erlass nationaler Regelungen zu, wonach den Reedern Seekabotageleistungen nur auf bestimmten jährlich von der hierfür zuständigen nationalen Behörde festgelegten Schifflinien und nach vorheriger behördlicher Genehmigung übertragen werden können, die im Rahmen eines Genehmigungssystems erteilt werden, das folgende Merkmale aufweist: i) Es betrifft ausnahmslos alle Schifflinien zur Bedienung der Inseln, und ii) die zuständigen nationalen Behörden haben die Möglichkeit, dem eingereichten Antrag auf Genehmigung für den Schiffsinsatz dadurch stattzugeben, dass sie nach ihrem Ermessen und ohne vorherige Festlegung der angewandten Kriterien eine einseitige Abänderung der Einzelheiten des Antrags vornehmen die die Häufigkeit und die Zeit der Unterbrechung des Linienverkehrs sowie das Fahrgeld oder die Fracht betreffen?
- c) Bei Bejahung der ersten Frage: Enthält eine nationale Regelung, wonach Reeder, denen die Verwaltung eine Genehmigung für den Schiffsverkehr auf einer bestimmten Linie

(nach Annahme ihres entsprechenden Antrags in unveränderter Form oder [OR. 59] nach Annahme dieses Antrags mit bestimmten, vom Reeder akzeptierten Abänderungen) erteilt hat, die betreffende Schifflinie grundsätzlich während der gesamten Dauer des jährlichen Einsatzzeitraumes ohne Unterbrechung zu bedienen haben und um der Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtung willen vor Aufnahme des Schiffsverkehrs eine schriftliche Bürgschaft einzureichen haben, die bei Nichteinhaltung oder nicht genauer Einhaltung der fraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise fällig wird, im Hinblick auf Artikel 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine unzulässige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs?

- d) Lassen die Artikel 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, f und g der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 144) in der Fassung, die vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2003/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. L 123) in der maßgeblichen Zeit galt, eine nationale Regelung zu, die es absolut verbietet, Schiffe, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, in der Inlandsfahrt einzusetzen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch des Efeteio Patron vom 8. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Irini Lechouritou, V. Karkoulas, G. Pavlopoulos, P. Bratsikas, D. Sotiropoulos und G. Dimopoulos gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-292/05)

(2005/C 243/12)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Das Efeteio Patron ersucht den Gerichtshof durch Urteil vom 8. Juni 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Juli 2005, in dem Rechtsstreit Irini Lechouritou, V. Karkoulas, G. Pavlopoulos, P. Bratsikas, D. Sotiropoulos und G. Dimopoulos gegen Bundesrepublik Deutschland um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fallen in den sachlichen Anwendungsbereich gemäß Artikel 1 des Brüsseler Übereinkommens Schadenersatzklagen, die von natürlichen Personen gegen einen Vertragsstaat als zivilrechtlich Verantwortlichen für Handlungen oder Unterlassungen seiner Streitkräfte erhoben werden, wenn diese Handlungen oder Unterlassungen während der militärischen Besetzung des Wohnstaates der Kläger nach einem von dem Beklagten geführten Angriffskrieg geschehen sind und sich in offensichtlichem Widerspruch zum Kriegsrecht befinden und auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden können?
2. Ist die Berufung des beklagten Staates auf die Einrede der Immunität mit dem System des Brüsseler Übereinkommens mit der Folge vereinbar, dass, wenn diese Frage bejaht wird, die Anwendung des Übereinkommens automatisch ausgeschlossen wird, und zwar für Handlungen und Unterlassungen der Streitkräfte des Beklagten, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens d. h. in den Jahren 1941 bis 1944, geschehen sind?

*Klagegründe und wesentliche Argumente*⁰.

Nach Ansicht der Kommission hat der Gesetzgeber mit dem Erlass der Verordnung Nr. 647/05 die zuvor vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien für die Koordinierung der beitragsunabhängigen Sonderleistungen übernommen. Allerdings habe der Gesetzgeber nicht alle Konsequenzen aus diesen Kriterien gezogen, als er in die Liste der Leistungen für Anhang IIA der Verordnung Nr. 1408/71 die Leistungen unter W. Finnland, Buchstabe b, X. Schweden, Buchstabe c und Y. Vereinigtes Königreich, Buchstaben d, e und f aufgenommen habe, die nach Meinung der Kommission nicht die Kriterien der „Sonder“-Leistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2a dieser Verordnung erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Europäische Parlament und den Rat, eingereicht am 26. Juli 2005

(Rechtssache C-299/05)

(2005/C 243/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Juli 2005 eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Denis Martin und Marie-José Jonczy, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ hinsichtlich der Rubriken W. Finnland, Buchstabe b, X. Schweden, Buchstabe c und Y. Vereinigtes Königreich, Buchstaben d, e und f für nichtig zu erklären;
2. den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 17. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen ZVK Zuchtvieh-Kontor GmbH

(Rechtssache C-300/05)

(2005/C 243/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Mai 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Juli 2005, in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen ZVK Zuchtvieh-Kontor GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Gehört die Zeit der Be- und Entladung zur „Transportdauer“ im Sinne des Abschnitts 48 Nr. 4 Buchstabe d des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG ⁽¹⁾ über den Schutz von Tieren beim Transport (neugefasst durch die Richtlinie 95/29/EG ⁽²⁾) ?

⁽¹⁾ ABl. L 340, S. 17

⁽²⁾ ABl. L 148, S. 52

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Schiedshofes (Belgien) vom 13. Juli 2005 in dem Rechtsstreit Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften gegen den Ministerrat

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 4. August 2005

(Rechtssache C-308/05)

(Rechtssache C-305/05)

(2005/C 243/16)

(2005/C 243/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Schiedshof (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 13. Juli 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Juli 2005, in dem Rechtsstreit Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften gegen den Ministerrat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁽¹⁾ gegen das durch Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren und demzufolge gegen Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, indem der neue Artikel 2a Nummer 5, den er in die Richtlinie 91/308/EWG eingefügt hat, die Einbeziehung der selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen — ohne den Rechtsanwaltsberuf auszuschließen — in den Anwendungsbereich derselben Richtlinie auferlegt, die im Wesentlichen darauf abzielt, den Personen und Instituten, auf die sie sich bezieht, die Verpflichtung aufzuerlegen, die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, zu unterrichten (Artikel 6 der Richtlinie 91/308/EWG, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2001/97/EG)?

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. August 2005 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Antonio Aresu und Hubert van Vliet.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit verstoßen hat, dass es keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 21 der Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich seien, um der Richtlinie spätestens bis zum 15. Januar 2004 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Die Kommission müsse feststellen, dass das Königreich der Niederlande diese Maßnahmen noch immer nicht erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt habe.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Tribunale Bergamo vom 28. Juni 2005 in
dem Rechtsstreit D.I.A. srl in Liquidation gegen Cartiere
Paolo Pigna spa**

(Rechtssache C-309/05)

(2005/C 243/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Tribunale Bergamo (Italien) hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Juni 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. August 2005, in dem Rechtsstreit D.I.A. srl in Liquidation gegen Cartiere Paolo Pigna spa die bereits von der Corte Suprema di Cassazione mit Beschluss vom 18. Oktober 2004, Aktenzeichen 20410, ⁽¹⁾ gestellten Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

⁽¹⁾ Honyvem Informazioni Commerciali srl gegen Mariella Di Zotti (C-465/04), ABl. C 31 vom 5.2.2005, S. 4.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 8.
August 2005**

(Rechtssache C-310/05)

(2005/C 243/18)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. August 2005 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Marie-José Jonczyk und Antonio Aresu.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Pro-

duktsicherheit ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente.

Das Großherzogtum Luxemburg habe immer noch nicht die Maßnahmen erlassen, die es bis zum 15. Januar 2004 hinsichtlich der Richtlinie 2001/95 habe ergreifen müssen, und jedenfalls der Kommission diese Maßnahmen nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

**Rechtsmittel der Naipes Heraclio Fournier S.A. gegen das
Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 11. Mai 2005 in
den verbundenen Rechtssachen T-160/02 bis T-162/02,
Naipes Heraclio Fournier S.A. gegen Harmonisierungsamt
für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
(HABM), Streithelferin: France Cartes SAS, eingelegt am 8.
August 2005**

(Rechtssache C-311/05 P)

(2005/C 243/19)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Naipes Heraclio Fournier S.A. hat am 8. August 2005 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 11. Mai 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-160/02 bis T-162/02, Naipes Heraclio Fournier S.A. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Streithelferin: France Cartes SAS, eingelegt. Die Prozessbevollmächtigten der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez-Gómez, abogados.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und ihren Anträgen in der Sache stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel beruht auf drei Rechtsmittelgründen:

Erstens habe die Zweite Beschwerdekammer gegen den Legalitätsgrundsatz und die Verteidigungsrechte der Naipes Heraclio Fournier S.A. verstoßen. Jedoch habe sich das Gericht nicht auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beschränkt, sondern eine völlig neue eigene Prüfung anhand des Wortlauts der angefochtenen Entscheidungen und des konkreten Vorbringens der Rechtsmittelführerin und der Streithelferin vorgenommen.

Zweitens habe die Zweite Beschwerdekammer gegen den Legalitätsgrundsatz und gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾ verstoßen. Auch insoweit habe das Gericht seine gerichtliche Zuständigkeit überschritten, indem es die materiell-rechtlichen Fehler der Zweiten Beschwerdekammer durch seine eigene Begründung in Zusammenhang mit den Eintragungshindernissen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 im Fall der Bildmarken der Rechtsmittelführerin ersetzt und auf diese Weise berichtet habe.

Drittens weise das angefochtene Urteil Begründungsmängel im Sinne von Artikel 253 EG auf. Dem Urteil sei nicht eindeutig zu entnehmen, aus welchen Gründen das Gericht gemeint habe, dass die Bildmarken der Rechtsmittelführerin unter das absolute Eintragungshindernis des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 fielen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsmittel der TeleTech Holding Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 25. Mai 2005 in der Rechtssache T-288/03, TeleTech Holding Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Streithelferin: Teletech International S.A., eingelegt am 8. August 2005

(Rechtssache C-312/05 P)

(2005/C 243/20)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die TeleTech Holding Inc. hat am 8. August 2005 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 25. Mai 2005 in der Rechtssache T-288/03, TeleTech Holding Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Streithelferin: Teletech International S.A., eingelegt. Die Prozessbevollmächtigten der Rechtsmittelführerin sind E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez-Gómez, abogados.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und ihren Anträgen in der Sache stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel beruht auf zwei Rechtsmittelgründen:

Erstens habe das Gericht gegen Artikel 52 der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾ (in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung) verstoßen, indem es die Bestimmung unter Verknüpfung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit und Koexistenz von nationalen Marken und Gemeinschaftsmarken fehlerhaft ausgelegt habe. In diesem Zusammenhang habe das Gericht auch gegen Artikel 74 der Verordnung verstoßen und die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin verletzt.

Zweitens sei auch die Auslegung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 durch das Gericht rechtsfehlerhaft, weil das Gericht das Kriterium, wonach für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise abzustellen sei, verkannt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

III

(Bekanntmachungen)

(2005/C 243/21)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 229 vom 17.9.2005

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 217 vom 3.9.2005

ABl. C 205 vom 20.8.2005

ABl. C 193 vom 6.8.2005

ABl. C 182 vom 23.7.2005

ABl. C 171 vom 9.7.2005

ABl. C 155 vom 25.6.2005

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex:<http://europa.eu.int/eur-lex>
CELEX:<http://europa.eu.int/celex>
